

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Mario Fadda

Datum: 08.09.2023

Aktenzeichen: 461.07

TOP: 89

<b>Beschlussvorlage Nr. 53/2023</b>		
<b>Betreff:</b> Satzung zur 6. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebonn		
<b>Produkt:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b> 2023/2024	<b>Mittel vorhanden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Fachbereich:</b> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	<b>bisher behandelt:</b> GR Ö 20.06.2023

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 20. Juni 2023 wurden die Gebührenerhöhung für die Betreuung in den Cleebronner Kindertageseinrichtungen beschlossen (BSV 34/2023 mit Anlage 2). Auch die Satzung zur 5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebonn wurde beschlossen (BSV 35/2023 mit Anlage 1).

Hierbei wurde die in der Beschlussvorlage aufgeführte Gebührentabellen nicht korrekt in die im Anschluss verabschiedete Änderungssatzung übertragen. Daher muss die Satzung nochmals geändert und die korrekten Sätze aufgenommen werden.

Grundsätzlich dürfen Satzungen nur dann rückwirkend beschlossen werden, wenn dies zu keiner Mehrbelastung für den Gebührenzahler führt. Bei den folgenden Sätzen des Gebührenverzeichnisses sind die korrekten Sätze niedriger als die im Juni verabschiedeten:

- 1.1, 1.2,
- 2.1, 2.2, 2.3, 2.4,
- 3.1, 3.2, 3.3, 3.4
- 4.1
- 5.1, 5.2, 5.4, 5.4
- 6.1, 6.2, 6.3, 6.4

Hier ist eine rückwirkende Änderung demnach unproblematisch.  
Bei den Gebührensätzen

4.2, 4.3, 4.4

wären die korrekten Sätze höher als die im Juni verabschiedeten. Eine Rückwirkung wäre daher nicht möglich. Nach Rücksprache mit dem Kommunalamt des Landratsamtes bleiben diese auch in der neuen Satzung unverändert und werden erst bei der nächsten turnusmäßigen Anpassung im Jahr 2024 korrigiert. Praktische bzw. finanzielle Auswirkungen hat dies nicht, da die dort enthaltenen Leistungen derzeit ohnehin nicht angeboten bzw. in Anspruch genommen werden und somit diese Gebührensätze derzeit nicht angewandt werden.

Die Sätze

1.3, 1.4

7.1, 7.2, 7.3, 7.4

8.1, 8.2, 8.3, 8.4

wurden korrekt übertragen und müssen daher ebenfalls nicht geändert werden. Die in den kirchlichen Kindergärten erhobenen Beiträge werden bzw. wurden auf der Grundlage des korrekten Gebührenverzeichnisses aus der Beschlussvorlage 34/2023 erhoben, daher hat dieser Übertragungsfehler dort keine Auswirkungen.

#### **Beschlussvorschlag:**

- **Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebronn vom 22.09.2023 in der vorliegenden Fassung.**
- **Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebronn vom 22.09.2023 tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.**

**Mario Fadda**